

## Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 02. März 2015

21. Kundmachung:

Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Landtages Steiermark

21. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Februar 2015 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Landtages Steiermark gemäß § 3 Abs. 5 Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO

Aufgrund des § 3 der Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO, LGBl. Nr. 45/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 98/2014, wird kundgemacht:

§ 1

Aufgrund des Ergebnisses der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober 2011 entfallen auf die im § 2 Abs. 1 LTWO angeführten Wahlkreise folgende Zahlen an Mandaten:

Wahlkreis	Bezeichnung		Zahl der Mandate
1	Graz und Umgebung	umfassend die Stadt Graz und den politischen Bezirk Graz-Umgebung	15
2	Oststeiermark	umfassend die politischen Bezirke Hartberg- Fürstenfeld, Südoststeiermark, Weiz	11
3	Weststeiermark	umfassend die politischen Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz, Voitsberg	8
4	Obersteiermark	umfassend die politischen Bezirke Bruck- Mürzzuschlag, Leoben, Liezen, Murau, Murtal	14

§ 2

Die Verteilung der Mandate gemäß § 1 ist allen Wahlen zum Landtag Steiermark zugrunde zu legen, die vom Inkrafttreten dieser Kundmachung an bis zur Verlautbarung der Kundmachung der Mandatsverteilung aufgrund der jeweils nächsten Volkszählung stattfinden.

§ 3

Diese Kundmachung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 3. März 2015, in Kraft.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Kundmachung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Steiermärkischen Landtages, LGBl. Nr. 51/2004, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

## Landeshauptmann Voves